

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

7 zeigendpreis: für die Postzelle 0,60 Reichsmark (Raum 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baugewerbes

Vortrag von Ministerialrat Dr. Friedrich Schmidt auf unserem Danziger Verbandstag

II.

Was aber die Bedeutung der Kapitalsanlage im Wohnungsbau besonders hervorhebt, ist die Ueberzeugung, daß ein großer Teil des Kapitals nicht erarbeitet oder für volkswirtschaftlich weniger wertvolle Güter verzehrt, zum Teil auch für vom Ausland einzuführende Genußgüter an das Ausland fließen würde, wenn nicht der Drang nach Verbesserung der Wohnung und vor allem nach Besitz eines Eigenheims die Triebfeder wäre, die den Sparrer zum sorgfältigeren Wirtschaften, den Arbeiter — im weitesten Sinne des Wortes — zu verstärkter Arbeitsleistung anfeuert. Der Arbeiter und Angestellte, der sich Monat für Monat von seinem Einkommen Beiträge für die Verbesserung seiner Wohnung oder den Bau des Eigenheims zurücklegt, wird Ausgaben für Alkohol, Tabak, für unnütze und schädliche Vergnügungen einschränken oder gar vermeiden.

Wohnungsbau setzt Sparkapital voraus.

Sparkapital aber entsteht nur durch Mehrerzeugung gegenüber dem Verbrauch. Nur Minderverbrauch an Verbrauchsgütern ermöglicht Zuführung von Sparkapital in Dauergüter wie die Wohnung. Denn ein Gut, das, wie die Wohnung, gegen 100 Jahre dauert, ist eben kein Verbrauchsgut im eigentlichen Sinne dieses Wortes. Es unterscheidet sich vom Verbrauchsgut grundsätzlich auch dadurch, daß es dauernd Zinsen trägt. Vergessen wir nicht, daß zum Beispiel jährlich etwa 3 Milliarden RM. guten erarbeiteten deutschen Geldes für Zigaretten und Zigarren verausgabt werden, also genau so viel, als im vergangenen Jahre dem gesamten deutschen Wohnungsbau zugeflossen ist, und daß der weitaus größte Teil dieser Summe ebenso wie ein starker Prozentsatz der für alkoholische Getränke und sonstige Genußmittel wie Kaffee, Tee und Schokolade verausgabten Mittel in das Ausland fließt und dazu beiträgt, unsere Handelsbilanz zu verschlechtern. Wie unendlich wichtig ist es also, durch die Erleichterung des Wohnungsbaues diese Sparkapitalerhaltung zu erhalten! Es steht auch von diesem Gesichtspunkte aus fest, daß Zweifel an der hervorragenden wirtschaftlich produktiven Bedeutung des Wohnungsbaues kaum irgendwo bestehen sollten!

Wohnungsbau bedeutet aber gleichzeitig weitgehende Förderung aller möglichen anderen Wirtschaftszweige.

berer Absatz durch den Bau von Wohnungen gesteigert wird. Jede neue Wohnung hat neuen Bedarf an Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen zur Folge. Die gesamte Holzverarbeitende Industrie einschließlich des Waldbesitzes, der Sägewerke, des Holzhandels und der Tischler- und Zimmerergewerbe findet in dem Bedarf an Fenstern, Türen, Dachstuhlholz, Gebälke und nicht zum wenigsten Möbeln neuen Absatz. Die Beschlägeindustrie, die Eisen- und Stahlindustrie mit ihren verwandten Handwerkszweigen haben reichliches Betätigungsfeld. Etwa ein Fünftel der Eisenerzeugung wandert in den Bau. Am Bau selbst finden alle Handwerkszweige einschließlich der ungelerten Arbeiter und Hilfskräfte ihr Brot. Die Textilindustrie wird durch den Bedarf an Bezugstoffen und Vorhängen belebt. Das Gedeihen der Industrie der Haus- und Küchengeräte ist aufs engste mit dem Wohnungsbau verbunden. Bezeichnend ist z. B., daß die Denkschrift, die das Institut für Konjunkturforschung in Verbindung mit dem Leipziger Messant über die Erfolge der Frühjahrsmesse 1928 veröffentlicht hat, ausdrücklich feststellt, daß auf der Messe sich im Inlandsgeschäft in erster Linie die Möbelindustrie und die Industrie der Haus- und Küchengeräte eines guten Erfolges erfreuten, und die Belebung, die hier im Frühjahr 1928 herrschte, allein auf den intensiven Beginn zahlreicher neuer Wohnungen im Vorjahre zurückgeführt wird. Darüber hinaus aber ist das Baugewerbe, zumal

heute, wo die Technik rastlos fortschreitet und sich die Bedürfnisse nach einer vollkommeneren technischen Ausstattung der Wohnungen mit Macht durchringen, in der Lage,

neue Produktionsstätten entstehen und schwach beschäftigte wieder aufleben zu lassen.

Es mag in diesem Rahmen nur darauf hingewiesen werden, daß der neue Eisenblechbau neue Arbeitsgebiete erschließt, daß die Anwendung des flachen Daches neue Eindeckungstoffe zur Verwendung kommen läßt, die bisher unbekannt waren und geeignet sind, neue Arbeitsgebiete zu öffnen, ohne daß darunter die ohnehin reichlich beschäftigte Dachziegelindustrie zu leiden braucht, daß ferner die bei den Bauten der letzten Zeit beliebte erhöhte Verwendung von Glas, von hochwertigen Isolierstoffen, Bauseramik, die vermehrte Einführung von Gas- und elektrischen Heizapparaten, die zunehmende Entwicklung der Zentral- und Fernheizung, der vermehrte Bedarf an Installationseinrichtungen, der mit der Vervollkommnung der Technik zusammenhängt, und so manches andere, was sich an Neuem beim Hausbau findet, geeignet sind, weiteste Wirtschaftszweige zu beleben und zu befruchten. Vor allem aber auch bildet die Rationalisierung der Bauherstellung mit der erstrebten umfangreichen Verwendung von Baumaschinen aller Art geradezu einen neuen Produktionszweig für alle Betriebe, die sich ihm zuwenden. Von der einfachsten Mörtelmaschine und dem Förderband angefangen bis zu den in ihrer Leistungsfähigkeit aufs höchste gesteigerten Aufzugsmaschinen entstehen fortwährend neue Bedürfnisse. Und wenn man schließlich das Baugewerbe im weitesten Umfange nimmt, und den Tiefbau, den Eisenbahn- und Straßenbau mit einbegreift, so müßte es jedem, der die Entwicklung der Technik verfolgt, ohne weiteres klar sein, welche riesige neue Arbeitsmöglichkeiten die Vervollkommnung der Technik für die Entwicklung der Volkswirtschaft bedeutet.

Allerdings muß auch bei all diesen Neuerungen, die uns die fortschreitende Technik beschert, wie überhaupt bei allen Fragen der Bauwirtschaft, stets betont werden, wie ungeheuer wichtig es für die wertvolle Eingliederung des Baugewerbes in die Volkswirtschaft ist, daß der Bezug von Waren aus dem Auslande auf das unbedingt Notwendige beschränkt wird. Um so wichtiger ist es, daß umgekehrt den Erzeugnissen der Bau- und Baunebenindustrie des Inlandes soweit irgend möglich der Auslandsmarkt geöffnet wird. Es geht nicht an, daß jährlich für etwa 40 Millionen RM. Ausbaustoffe zum Straßenbau aus dem Auslande bezogen werden, und auch die Einfuhr von Baustoffen zum Wohnungsbau sollte nach Möglichkeit auf die Fälle beschränkt werden, wo sie sich zur Vermeidung von Preisüberbungen beim Inlandsbezug als unerlässlich erweist. Es ist erfreulich, daß gerade die letzte Reise eine wesentliche Besserung in bezug auf das

Auslandsgeschäft von Bauartikeln

gebracht und auch die Auslandstätigkeit des deutschen Baugewerbes ihre Vorkriegsbedeutung teilweise wieder erlangt hat. Auch in dieser Hinsicht hat sich das Baugewerbe als einer der Grundpfeiler der deutschen volkswirtschaftlichen Betätigung gezeigt. Schon seit Ende 1925 war das Auslandsgeschäft stärker in Bewegung gekommen; es hatte sich aber erstmals im vergangenen Jahre 1927 in erheblichem Umfange mit gutem finanziellen Erfolge ausgewirkt. War im Jahre 1926 noch die Türkei im Mittelpunkt des Interesses gestanden, so rückte infolge der Finanzierungsschwierigkeiten in den letzten beiden Jahren das Geschäft mit anderen Ländern in den Vordergrund. Südamerika wurde eines der wichtigsten Betätigungsfelder der deutschen Bauindustrie, deren dortige Tochtergesellschaften zu den günstigen finanziellen

Erfolgen ihrer Muttergesellschaften beitragen, wobei Brasilien, Argentinien und Kolumbien im Vordergrund standen. Auch in Persien konnten erhebliche Geschäfte abgewickelt werden, wogegen sich die deutsche Bautätigkeit in Rußland nur in beschränktem Umfange entfalten konnte.

Selbstverständlich wirkt sich die Beschäftigung des Baugewerbes in stärkstem Maße

auf den Arbeitsmarkt

aus.

Nach den Zusammenstellungen des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften betrug die Zahl der im Baugewerbe Beschäftigten und unter die Baugewerks-Berufsgenossenschaften fallenden Beruflichen im Jahre 1926 1 200 000. Rechnet man hierzu noch rund 350 000 Personen, die bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versichert waren, so kann die Zahl der im Baugewerbe beschäftigten Versicherungsnehmer mit 1 550 000 angegeben werden. Das ist genau das Doppelte der gesamten im Bergbau beschäftigten Arbeiter und 10 Prozent mehr als die nächst starke Gruppe, nämlich die der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft!

Das Baugewerbe kann also als dasjenige angesprochen werden, das den meisten Arbeitnehmern Beschäftigungsmöglichkeit bietet. Hierbei sind noch alle jene Personen außer acht gelassen, die bei den öffentlichen Behörden mit Regiarbeiten beschäftigt werden, eine Zahl, die keineswegs als zu gering angenommen werden kann. Rechnet man zu der oben angeführten Ziffer von 1,55 Millionen für das Baugewerbe noch diese und außerdem die Personenziffer der Industriezweige hinzu, die, wie die Baustoffindustrie, zum größten Teil in direkter Abhängigkeit vom Baugewerbe stehen, so kommen noch etwa 0,44 Millionen Personen hinzu, und berücksichtigt man weiter, daß ein Teil der Bauarbeiter in Industriebetrieben als sogenannte Fabrikmaurer tätig sind, so würden sich etwa 2,0 Millionen Personen als unmittelbar im und durch das Baugewerbe beschäftigte Arbeitskräfte errechnen.

Die Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1925 hatte die Zahl der im Baugewerbe und Baustoffgewerbe beschäftigten Arbeiter sogar mit 2 600 000 ergeben, worunter etwa die Hälfte als unmittelbare Arbeiter des Baugewerbes.

Jedenfalls geht man nicht fehl, wenn man daran festhält, daß mindestens ein Achtel der ganzen deutschen Bevölkerung von den Berufszweigen des Baugewerbes und Baustoffgewerbes unmittelbar ernährt wird, und es ist unheimlich, sich vorzustellen, welche katastrophalen Folgen für den Arbeitsmarkt und das ganze Volksleben es hätte, wenn infolge irgendwelcher Eingriffe in die Wirtschaft das Baugewerbe zum Erliegen oder auch nur zu einer starken Abdrosselung käme.

Die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen Baumarkt und Arbeitsmarkt lassen sich ohne weiteres aus den Statistiken der Arbeitslosigkeit nachweisen, die mit dem Zu- und Abnehmen der Bautätigkeit sinkt und steigt. Wenn zum Beispiel zurzeit die Anzahl der Arbeitslosen um rund 70 000 höher ist als in der gleichen Zeit des Vorjahres, so ist auch hier der Grund die gegenüber dem Vorjahre gesunkene Anzahl der Bauten.

Und weiter: Wie gewaltig ist der Einfluß des Baugewerbes auf die öffentlichen Finanzen, so z. B. auf die Einnahmen unserer Reichsbahnen!

Wie stark sind also Bauen und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Dawes-Abkommen miteinander verknüpft! Etwa ein Viertel aller Waren, die von den Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt Deutschlands innerhalb der Reichsgrenzen bewegt werden, sind

nach amtlicher Statistik Materialien, die beim Bauen Verwendung finden. Im Jahre 1927 waren es im ganzen 160 Millionen Tonnen, wovon nur ein Achtel auf die Binnenschifffahrt entfällt, was einer Ladung von 16 Millionen Eisenbahnwagen oder etwa 400 000 vollbeladenen Eisenbahnzügen oder 1200 Zügen pro Tag entspricht. Dabei bleibt die Durchschnittstransportweite aller Baustoffe teilweise nur wenig unter der durchschnittlichen Transportweite aller Güter, teilweise liegt sie sogar darüber. Ueber 21 Millionen Tonnen machten allein die transportierten Mauer- und anderen künstlichen Steine aus, also etwa zwei Millionen Wagenladungen.

Die Gesamteinnahme aus Baustoff-Frachten wird von Fachkennern auf jährlich rund 600 Millionen M. errechnet.

Etwa 230 000 Baubetriebe, darunter 5000 Großbetriebe — ohne Baustoffbetriebe und ohne alle Nebengewerbe — hoben durch Entrichtung ihrer Abgaben die Steuerkraft des Reiches, der Länder und Gemeinden, über 2,0 Milliarden RM. Bauarbeiterlöhne und 1,5 Milliarden RM. Baustoffarbeiterlöhne entrichteten Steuerbeiträge an die öffentlichen Kassen.

Auch die enge

Verbundenheit des Baumarcktes mit dem deutschen Handel

wird vielfach nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt. Die vielen Tausende von Einzelhandelsbetrieben zahlenmäßig darzustellen, die mit ihrer Hunderttausend überschreitenden Zahl beschäftigter Personen vom Gedeihen des Baugewerbes abhängen, würde zu weit führen. 40 Prozent aller deutschen Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 40 Prozent der in ihm beschäftigten Personen stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Baumarck. Der Jahreshandelsumsatz an Hausrat und Möbeln allein wird vom Institut für Konjunkturforschung für das Jahr 1927 auf 2,3 Milliarden RM. beziffert; die Umsatzsteigerung war lediglich die Folge der gesteigerten Bau-tätigkeit.

Und trotzdem geht der Streit der Geister heute noch immer um die Frage, ob und inwieweit der Wohnungsbau produktiv genannt werden kann. Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, kann aber niemand bestreiten, daß der Wohnungsbau in dem Sinne produktiv ist, als er neue Vermögensbestandteile erzeugt oder verbrauchte Vermögensbestandteile erneuert, das Volkvermögen also unter allen Umständen vermehrt, durch Arbeitsleistung unmittelbare Werte schafft und Verlaufs der Wirtschaft verhindert, und mittelbar durch das Bestreben nach besserer Unterkunft eine erhöhte Arbeitsleistung hervorruft.

Er bildet aber auch die unmittelbare Grundlage für die entsprechende Arbeitsleistung in allen Wirtschaftszweigen, also die ausreichende Entwicklung der Volkswirtschaft überhaupt.

Gutes Wohnen ist Voraussetzung für eine volle Entfaltung der Arbeitskraft.

Der Arbeiter, gleichgültig, ob Kopj- oder Handarbeiter, ob Tagelöhner oder Gelehrter, der in engem Raume zusammengepfercht mit Frau und Kindern, vielleicht auch Verwandten oder gar Untermietern und Schlafgängern, wohnen und schlafen muß, hat nicht die Gelegenheit, nach der Arbeit die Erholung zu finden, die ihm die Grundlage für die neue Arbeit schafft. Das ungesunde Heim treibt den Mann in die Gast- und Vergnügungstüften, die Kinder auf die Straße. Die überbelegte Wohnung gefährdet die Sittlichkeit, schwächt die Gesundheit der arbeitenden Familienmitglieder und erhöht zudem noch die Gefahr des Arbeitsausfalls durch Krankheit. Wo vollends die Wohnung, wie beim geistigen Arbeiter, auch die Arbeitsstätte umfaßt, ist auch die Arbeitsleistung unmittelbar an ihrer vollen Entfaltung gehindert. Wie die Wohnung, so ist auch die Arbeitsstätte von bestimmendem Einfluß auf die Arbeitsleistung. Und schließlich ist auch der Bau gesunder Schulen, Sportanlagen und Erholungsstätten, kurz, jeder Bau, der nicht der Befriedigung eines reinen Luxusbedürfnisses dient, ebenso wie der Wohnung und der Werkbau im eigentlichen Sinne des Wortes arbeitsfördernd, also produktiv.

Es ist volkswirtschaftlich kurzfristig und engherzig, wenn man den Wohnungsbau als unproduktiv deshalb bezeichnet, weil bei ihm „nicht durch unmittelbare Erzeugung von Werten die Verzinsung und Tilgung des investierten Kapitals aus eigenen Einnahmen gewährleistet wird“. Man begeht dabei den

Fehler, daß man Produktivität gleich Rentabilität setzt.

also nur den Wohnungsbau produktiv nennen würde, bei dem die angewendeten Baus Gelder sich vollkommen durch die Miete rentieren. Damit würde der Woh-

nungsbau erst dann produktiv, wenn die freie Wirtschaft im Wohnungswesen im vollen Umfange wieder hergestellt sein würde. Es muß zwischen privatwirtschaftlicher Rentabilität und volkswirtschaftlicher Produktivität scharf unterschieden werden. Privatwirtschaftlich rentabel können sogar solche Betriebe sein, die dem Inhaber Gewinn bringen, für die gesamte Volkswirtschaft aber ohne jeden Vorteil sind, ja sogar, wenn sie volkswirtschaftlich schädlich, also das Gegenteil von produktiv sind. Bei volkswirtschaftlich nützlichen Betrieben aber andererseits ist Rentabilität nicht unbedingte Voraussetzung. Wo keine unmittelbare Rentabilität erzielt werden kann, ist es eben Aufgabe des Staates, als des Vertreters der Gesamtheit der Wirtschaftssubjekte, insoweit regulierend und stützend einzugreifen, als ohne diese Förderung der Widerstreit zwischen Einzel- und Gesamtinteresse zum Schaden der Volkswirtschaft auslaufen würde. Dies geschieht zum Beispiel durch die bekannte Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung (Kartellverordnung), durch die Ermäßigung von Tarifen für die Erschließung neuer Siedlungsgebiete, durch staatliche Zuschüsse zu Meliorationen und Neusiedlungen, ebenso aber auch durch Vergabe billiger Baus Gelder, die den volkswirtschaftlich nötigen Wohnungsbau privatwirtschaftlich rentabel machen. Also auch insoweit der Wohnungsbau nicht unmittelbar rentabel im privatwirtschaftlichen Sinne ist, muß er als volkswirtschaftlich produktiv anerkannt werden, jedenfalls solange er sich auf das nach den geltenden sittlichen, hygienischen und kulturellen Anschauungen notwendige Maß beschränkt.

(Schluß folgt.)

Die wesentlichsten Satzungsänderungen

Erwerbslosenunterstützung (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung zusammen) wird in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten auf die Höchstdauer von sechs Wochen (36 Tage) gewährt. Der erste anrechnungsfähige Monat in diesem Sinne beginnt mit dem ersten Unterstüzungstage. Hat ein Mitglied innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate 36 Tage Erwerbslosenunterstützung erhalten, so ist es ausgerechnet und muß erst erneut 52 Wochenbeiträge entrichten, bis sein Recht auf diese Unterstützung wieder in Kraft tritt. Nach jeder Aussteuerung beginnt die Wartezeit mit dem auf den letzten Unterstüzungstag folgenden Tage.

Der Berechnung ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochenbeitragsleistungen zugrunde zu legen. Beitragsfreie Marken kommen bis zur Zahl 16 in Anrechnung. Sind über 16 beitragsfreie Marken in den letzten 52 Wochen geklebt, so kommen für die über 16 hinausgehenden beitragsfreien Marken die nächst zurückliegenden Vollbeiträge in Anrechnung.

Es wird gezahlt bei einem

Gesamtbeitrag von Pf.	Stammbeitragsbeitrag von Pf.	Sofortbeitragsbeitrag von Pf.	Nach 104-260 Wochenbeiträgen Pf.	Nach 261-520 Wochenbeiträgen Pf.	Nach 521 Wochenbeiträgen Pf.
60	45	15	45	50	60
70	52 1/2	17 1/2	50	55	65
80	60	20	60	65	75
90	67 1/2	22 1/2	65	75	90
100	75	25	75	80	100
105	78 1/4	26 1/4	80	90	105
115	86 1/4	28 1/4	85	95	110
120	90	30	90	100	120
130	97 1/2	32 1/2	95	105	125
135	101 1/4	33 1/4	100	110	130
145	108 3/4	36 1/4	110	120	135
155	116 1/4	38 1/4	115	125	145
160	120	40	120	130	155
165	123 1/4	41 1/4	125	135	160
175	131 1/4	43 1/4	130	145	170
185	138 1/4	46 1/4	140	155	180
195	146 1/4	48 1/4	145	160	190
200	150	50	150	165	195
210	157 1/2	52 1/2	155	170	200
215	161 1/4	53 1/4	160	175	210
225	168 1/4	56 1/4	170	185	220
235	176 1/4	58 1/4	175	190	225
240	180	60	180	200	235
250	187 1/2	62 1/2	185	205	240
255	191 1/4	63 1/4	190	210	245
260	195	65	195	215	255
270	202 1/2	67 1/2	200	220	260
280	210	70	210	230	270
290	217 1/2	72 1/2	215	235	280
295	221 1/4	73 1/4	220	240	285
305	228 1/4	76 1/4	230	255	300
315	236 1/4	78 1/4	235	260	305

Zehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, die unter 60 Pf. Beitrag zahlen, erhalten im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit im ersten Mitgliedschaftsjahre 1,50 M., im zweiten 2 M. und im dritten 2,50 M. Unterstützung pro Woche.

Invalidenunterstützung wird in folgenden Fällen und nach folgenden Grundsätzen gezahlt:

1. Mitglieder, die mindestens 750 volle Wochenbeiträge geleistet haben und dauernd mindestens 60 Prozent arbeitsunfähig sind, erhalten eine monatliche Unterstützung, deren Höhe sich nach der Zahl der

geleisteten Wochenbeiträge richtet. Es werden folgende monatliche Unterstützungen gewährt:

Nach 750 Beiträgen Stufe I: 7,— M., Stufe II: 9,— M.
 " 925 Beiträgen Stufe I: 9,— " Stufe II: 11,— "
 " 1100 Beiträgen Stufe I: 11,— " Stufe II: 13,— "
 " 1275 Beiträgen Stufe I: 14,— " Stufe II: 16,— "

In Stufe I erhalten die erwerbsunfähigen Mitglieder Invalidenunterstützung, die in den letzten 52 der Invalidität vorausgegangenen Wochen durchschnittlich bis 1,50 M. Beitrag geleistet haben. Bei einer Durchschnittsleistung von 1,50 M. und darüber tritt die Stufe II in Kraft.

2. Für den Bezug der Invalidenunterstützung ist der Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit durch eine Bescheinigung der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung zu erbringen.

3. Der Antrag auf Gewährung dieser Unterstützung ist beim zuständigen Verwaltungsstellenvorstande unter Vorlage des Mitgliedsbuches und der in Ziffer 2 genannten Bescheinigung zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag und die Höhe der Unterstützung trifft der Hauptvorstand, dem der Verwaltungsstellenvorstand Antrag, Mitgliedsbuch und Bescheinigung sofort nach Eingang zuzustellen hat. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach Anweisung des Hauptvorstandes durch den Verwaltungsstellenvorstand.

4. Die Unterstützung wird vom Tage des Reichsrentenbezuges an gewährt, wenn der Antrag bei Beginn der Invalidität beim Hauptvorstande gestellt worden ist. Werden Anträge gestellt in Fällen, in denen bereits eine Reichsrente gezahlt wird, so ist der Tag der Antragstellung für das Inkrafttreten der Unterstützung maßgebend.

5. Die Unterstützung wird zu Beginn des Monats gegen persönlichen Ausweis des Unterstützungsberechtigten für den laufenden Monat gezahlt.

Beitragsregelung. Der Wochenbeitrag beträgt:

Stufe	Bei einem Stundenlohn	Gesamtbeitrag Pf.
1	bis 45 Pf.	60
2	von 46—50 "	70
3	" 51—55 "	80
4	" 56—60 "	90
5	" 61—65 "	100
6	" 66—70 "	105
7	" 71—75 "	115
8	" 76—80 "	120
9	" 81—85 "	130
10	" 86—90 "	135
11	" 91—95 "	145
12	" 96—100 "	155
13	" 101—105 "	160
14	" 106—110 "	165
15	" 111—115 "	175
16	" 116—120 "	185
17	" 121—125 "	195
18	" 126—130 "	200
19	" 131—135 "	210
20	" 136—140 "	215
21	" 141—145 "	225
22	" 146—150 "	235
23	" 151—155 "	240
24	" 156—160 "	250
25	" 161—165 "	255
26	" 166—170 "	260
27	" 171—175 "	270
28	" 176—180 "	280
29	" 181—185 "	290
30	" 186—190 "	295
31	" 191—195 "	305
32	" 196—200 "	315

u. i. f.
 Zehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, die unter 42 Pf. Stundenlohn erhalten, müssen einen ihrem Verdienste entsprechenden Wochenbeitrag zahlen. Für dessen Quittierung stehen Marken im Werte von 10, 20, 30 und 40 Pf. zur Verfügung.

Mitglieder, die in eigener Wirtschaft tätig sind, gelten nicht als arbeitslos und haben mindestens 60 Pf. Wochenbeitrag zu zahlen.

Von obigen Mindestbeiträgen sind 75 Prozent an die Hauptkasse, 13 Prozent an die Bezirkskasse abzuführen, und 12 Prozent verbleiben den Verwaltungsstellen.

Von der Beitragspflicht für die Hauptkasse sind entbunden:

a) Arbeitslose Mitglieder für die Dauer der Arbeitslosigkeit. Als arbeitslos gilt das Mitglied, welches in einer Kalenderwoche weniger als drei Tage arbeitet und sich bei der dafür bestimmten Person täglich zur Kontrolle meldet. (Maßregelung, Ausperrung und Streik gelten nicht als Arbeitslosigkeit in diesem Sinne).

b) Erkrankte Mitglieder während der Dauer der Krankheit.

Sämtliche Satzungsänderungen treten am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Entschließung zur Frage der Innungsrentenkassen

Die vom 12. bis 15. August 1928 in Danzig tagende 15. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands beauftragt den Hauptvorstand, in Verbindung mit dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und dem Deutschen Gewerkschaftsbund den Kampf gegen die Unter-

Wählung der Krankenversicherung durch Gründung lebens- und leistungsunfähiger Innungskrankenkassen mit aller Energie zu führen. Sie fordert eine Abänderung der Reichsversicherungsordnung dahingehend, daß Innungskrankenkassen nur gegründet werden dürfen, wenn die Krankenkassenmitglieder eines Gewerbes sie selbst fordern und wenn durch eine geheime Abstimmung diese Forderung einwandfrei erwiesen ist und außerdem die Leistungsfähigkeit einer solchen Kasse einwandfrei feststeht.

Die in der Nachkriegszeit gegründeten Innungskrankenkassen, die diesen Vorbedingungen nicht entsprechen, sind aufzulösen.

Von den uns nahestehenden Abgeordneten des Reichstages und der Länderparlamente fordert die Generalversammlung, daß sie mit aller Kraft sich für sofortige gesetzgeberische Maßnahmen einsetzen, die der antizipalen Tätigkeit der Handwerkskammern und Innungen auf diesem Gebiete ein sofortiges Halt gebieten.

Die Wahl des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses

hatte folgendes Ergebnis: **Verbandsvorstand:** Josef Wiedeberg, 1. Vorsitzender; Anton Schmidt, 2. Vorsitzender; Friedrich Jacobi, 1. Kassierer; Paul Thorad, 2. Kassierer; Clemens Schliger, Schriftleiter der Baugewerkschaft; August Schönefäs, Sekretär; weiter als unbefolgte Mitglieder: Josef Becker, Paul Begoll, Josef Christoph, sämtlich in Berlin. Unser alter verdienter Kollege Paul Rinzel schied aus dem Vorstand aus. Er wurde zum Ehrenmitglied des Vorstandes ernannt. An seine Stelle soll ein jüngerer Kollege treten.

Verbandsausschuß: Nikolaus Sommer-Münchberg, Heinrich Petri-Dortmund, Heiderich-Essen, Schmitz-Essen, Häuschen-Köln, Rütger-Hannover, Schwarzer-Meustadt/Derschl. Die Kollegen sind sämtlich wiedergewählt.

Terrorismus sozialdemokratischer Bauarbeiter

Seit Frühjahr 1927 sind die Baudelegierten und Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Bauarbeiterverbände (Baugewerksbund und Zimmererverband in Bochum) nachdrücklich bemüht, die christlich organisierten Bauarbeiter umzuschreiben. Wenn ihnen dieses durch ihre Ueberredungskunst nicht gelingt, dann drohen sie damit, daß sie mit ihnen nicht zusammenarbeiten und ihre Entlassung fordern würden. Auf solchen Baustellen, wo sich die sozialistisch organisierten Bauarbeiter in der Mehrheit befinden, schrecken sie auch nicht davor zurück, diese Drohungen zu verwirklichen und von den Arbeitgebern die Entlassung der christlichen Bauarbeiter zu verlangen.

Letzteres geschah unter anderem auch auf dem Neubau der Zeche Constantin 6 und 7 in Bochum, der von der Firma Wiemer & Trachte zu Dortmund ausgeführt wurde. Sobald dort christlich organisierte Bauarbeiter eingestellt wurden, wurden sie sofort von den Baudelegierten der sozialdemokratischen Bauarbeiterverbände aufgefordert, sich umschreiben zu lassen. Falls sie das ablehnten, forderten die Baudelegierten und besonders der Betriebsobmann, Johann Stenger, die Bauleitung auf, die christlichen Bauarbeiter zu entlassen, widrigenfalls der Bau gesperrt würde. Leider haben sich mehrere christlich organisierte Bauarbeiter, die wochen- und zum Teil monatelang arbeitslos gewesen waren, in die sozialdemokratischen Bauarbeiterverbände zwingen lassen, um ihre Arbeit nicht wieder zu verlieren.

Am 15. Mai 1928 wurden die christlich organisierten Maurer Becker, Krefeler und Surmann, von dem Bauführer der Firma eingestellt. Staum hatten sie am nächsten Tage die Baustelle betreten, da wurden sie von den Baudelegierten aufgefordert, sich dem sozialdemokratischen Bauarbeiterverbande anzuschließen. Als sie dieses ablehnten, machte der Obmann Stenger dem Bauführer Vorhaltungen darüber, daß er wieder christliche Bauarbeiter eingestellt habe und erklärte: „Wenn die Christen weiterarbeiten, dann verlassen wir mit 150 Mann die Baustelle.“ Am 17. Mai 1928 fand auf Veranlassung des Obmanns Stenger eine Belegschaftsversammlung statt. Stenger leitete die Versammlung mit folgenden Worten ein: „Hier auf der Baustelle haben Christen angefangen, dieses dürfen wir uns nicht gefallen lassen. Ich hoffe, daß alle Kollegen bei der Abstimmung hinter mir stehen, auch dann, wenn der Bauführer geholt und zum zweiten Male abgestimmt wird. Er erklärte, sofort darüber abstimmen zu lassen, wer dagegen sei, daß die Christen weiterarbeiten dürften.“ Nach erfolgter Abstimmung teilte der Obmann dem Bauführer mit, daß die Belegschaft beschloßen habe, nicht mehr mit den Christen zusammenzuarbeiten. Als sich der Bauführer weigerte, die christlichen Bauarbeiter zu entlassen, erklärte Stenger noch einmal: „Der Beschluß ist gefaßt und dabei bleibt es.“ Nach dieser Erklärung wurde der Obmann Stenger von den christlichen Bauarbeitern öffentlich gefragt, warum sie entlassen werden sollten, wo-

Am 8. Sept. 1928 ist der sechsunddreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

rauf der Obmann erklärte: „Weil ihr christlich organisiert seid. Laßt euch umschreiben, oder ihr müßt die Baustelle verlassen.“

Leider ließ sich der Bauführer der genannten Firma durch die angebotene Bausperrre verleiten, die drei christlich organisierten Maurer am 18. Mai 1928 zu entlassen. Durch diese erzwungene, rechts- und tarifwidrige Entlassung hatten die drei Maurer je einen Lohnausfall für neun Arbeitstage von 86,40 Mark, denn erst am 31. Mai 1928 fanden sie wieder anderweitige Beschäftigung. Da der Bauführer der Firma Wiemer & Trachte bei der Entlassung den Maurern eine Bescheinigung aushändigte, woraus hervorging, daß sie entlassen werden mußten, weil die sozialdemokratisch organisierten Bauarbeiter mit ihnen nicht zusammenarbeiten wollten, erhielten sie zwar Erwerbslosenunterstützung, hatten aber trotzdem noch einen Lohnverlust von insgesamt 180,15 Mark. Daher strengten sie beim Arbeitsgericht zu Bochum gegen den Obmann, Johann Stenger, Schadenersatzklage an und forderten die Zahlung ihres Lohnverlustes. Das Arbeitsgericht zu Bochum beschäftigte sich am 4. Juli 1928 mit diesem Streitfall und fällte folgendes Urteil:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Becker 73,50 Mark „Dreiunddreißig Reichsmark und 50 Reichspfennig“, an den Kläger Krefeler 67,50 Mark „Siebenundsechzig Reichsmark und 50 Reichspfennig“ und an den Kläger Surmann 39,15 Mark „Neununddreißig Reichsmark und 15 Reichspfennig“ zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Berufung wird für zulässig erklärt. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 180 Mark und die Gerichtskosten werden auf 6 Mark festgesetzt, abgesehen von etwaigen Auslagen.“

Da der Obmann Stenger gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt hat und es daher rechtskräftig geworden ist, darf wohl damit gerechnet werden, daß das Arbeitsamt zu Bochum die gezahlte Arbeitslosenunterstützung, 79,92 Mark, von dem Obmann Stenger, der die Arbeitslosigkeit der drei Maurer verursacht hat, einziehen wird.

Die Führer der sozialdemokratischen Bauarbeiterverbände unternehmen gegen solchen Terrorismus nichts. Man muß daher annehmen, daß er mit ihrem Einverständnis ausgeübt wird. Die christlichen Bauarbeiter haben daher die Pflicht, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Das geschieht am besten durch die Stärkung des christlichen Bauarbeiterverbandes. R.

Entscheidungen des Haupttarifamtes für das Stuckgewerbe

Entscheidung Nr. 8

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, fällte das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 7. Mai 1928, betr. § 7 Ziffer 3 des Bezirksstarifvertrages, nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für das Stuckgewerbe in Südbayern vom 7. Mai 1928 wird zurückgewiesen, da nicht dargetan ist, daß die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages für das Stuckgewerbe oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. (§ 12, IV, Ziffer 20.)

Entscheidung Nr. 9

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S., Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, fällte das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Schaffung eines Bezirksstarifvertrages mit dem Arbeitgeberverband Mitteldeutschlands nachstehende Entscheidung:

Die bezirklichen Verbände des „Tarifgebietes Mitteldeutschland“ sind gehalten, für das ihnen unterstellte Gebiet auf der Grundlage des Reichstarifvertrages für das Stuckgewerbe in Tarifverhandlungen einzutreten. (§ 1, Ziffer 1, Satz 2, Ziffer 2 und 3 A.B. für das Stuckgewerbe.)

Entscheidung Nr. 10

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S., Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf,

hat das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Schaffung eines Bezirksstarifvertrages für den Bezirk Baden mit den Parteien verhandelt.

Der gestellte Antrag wurde dahin abgeändert, das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe wolle feststellen, daß der Arbeitgeber-Bezirksverband Baden verpflichtet ist, zwecks Abschluß eines Bezirksstarifvertrages Verhandlungen mit der Gegenseite aufzunehmen.

Nach Verhandlung und Beratung wurde folgende Entscheidung gefaßt:

Die bezirklichen Organisationen sind auf Antrag der Verbände auf der Gegenseite verpflichtet, Verhandlungen zwecks Herbeiführung eines Tarifvertrages für die ihnen unterstellten Gebiete aufzunehmen. Eine Zuwiderhandlung hiergegen würde einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem A.B. für das Stuckgewerbe bedeuten.

Entscheidung Nr. 11

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S., Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, fällte das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Schaffung eines Bezirksstarifvertrages für den Bezirk Hannover folgende Entscheidung:

Der Bezirks-Arbeitgeberverband Hannover ist nach dem Reichstarifvertrage für das Stuckgewerbe verpflichtet, Verhandlungen mit den bezirklichen Arbeitnehmerverbänden zwecks Schaffung eines Bezirksstarifvertrages für das Stuckgewerbe aufzunehmen.

Entscheidung Nr. 12

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, und dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, hat das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Lohnregelung für Schlestien (Zementarbeiter und Zementfacharbeiter) mit den Parteien verhandelt. Als dann nahmen die Parteien auf Empfehlung des H.T.A. Verhandlungen unter sich auf und erklärten nach Wiedereröffnung der Sitzung, daß sie sich auf folgender Grundlage geeinigt haben:

Zementfacharbeiter im Stuckgewerbe erhalten drei Pfennig mehr als die Zementfacharbeiter im Baugewerbe. Zementarbeiter erhalten jeweils 92 Prozent des Zementfacharbeiterlohnes.

Beschluß Nr. 13

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S., Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, hat das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Lohnregelung für den Bezirk Rheinland mit den Parteien verhandelt.

Die antragstellenden Verbände änderten ihren Antrag,

festzustellen, daß auf Seiten der Arbeitgeber ein Tarifbruch vorliege,

dahin, nunmehr festzustellen, daß die bindende Entscheidung des Haupttarifamtes vom 20. April 1928 5 Prozent auf einen Pufferlohn von RM. 1,22 aufgeschlagen habe.

Von Arbeitgeberseite wurde daraufhin die Vertagung der Sache beantragt.

Nach Beratung wurde beschloßen und verkündet: Die Sache wird bis zur nächsten Sitzung des Haupttarifamtes für das Stuckgewerbe vertagt.

Entscheidung Nr. 14

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S., Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, fällte das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Schaffung eines Bezirksstarifvertrages für beide Mecklenburg nachstehende Entscheidung:

Der Bezirks-Arbeitgeberverband für beide Mecklenburg ist auf Antrag der Gegenverbände verpflichtet, in Verhandlungen zwecks Schaffung eines Bezirksstarifvertrages für das Stuckgewerbe einzutreten.

Beschluß Nr. 15

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. S., Berlin, und dem Deutschen Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, hat das Haupttarifamt für das Stuckgewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Sitzung des Tarifamtes Dortmund vom 11. Juli 1928 nachstehenden Beschluß verkündet:

Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückerwiesen. Es wird u. a. in tatsächlicher Beziehung festzustellen sein, ob eine Unterbrechung der Wartezeit stattgefunden hat und u. a. ob etwa eine positive Entlassung erfolgt ist.

Das Haupttarifamt verweist in dieser Veranlassung außerdem auf § 12, 1, Allgemeines, Ziffer 7, letzter Satz RTB., wonach eine Stimmenthaltung des Vorsitzenden des Tarifamts nicht zugelassen ist.

Entscheidung Nr. 16

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Bauergewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B., Berlin, und dem Deutschen Studegewerbebund, Düsseldorf, hat das Haupttarifamt für das Studegewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Berlin vom 16. Juli 1928 mit den Parteien verhandelt.

Herr Schred vom Deutschen Bauergewerksbund gibt die Erklärung ab, daß für Arbeitnehmer, welche für die Zeit bis zum 19. April 1928 Feriengeld mit 2 1/2 Prozent erhalten haben, weitere Ansprüche nicht erhoben werden, und daß für diese Arbeitnehmer die Wartezeit neu ab 20. April 1928 läuft.

Die Parteien einigen sich sodann wie folgt:

Die Firma Gerstel & Co., Berlin-Wilmersdorf, zahlt dem Träger Tiegs, Berlin, noch 35.- RM. — fünfundsiebzig Reichsmark —; damit sind die Urlaubsansprüche des Tiegs erledigt.

Beschluß Nr. 17

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Bauergewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B., Berlin, und dem Deutschen Studegewerbebund, Düsseldorf, hat das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 8. August 1928 in Sachen betr. Aufstellung von Richtlinien über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen, mit den den Parteien verhandelt.

Unter grundsätzlicher Wahrung des gegenseitigen Rechtsstandpunktes sind beide Parteien einig darüber, diese Sache zunächst zu vertagen. Es sollen die Ende September 1928 stattfindenden Verhandlungen mit dem Preussischen Handelsministerium abgewartet werden.

Aus dem Verbandsleben

Bezirkskonferenz Hannover. Am 25. und 26. August tagte im Gewerkschaftshaus die Konferenz für den Bezirk Hannover. Anwesend waren 39 Delegierte, als Vertreter des Hauptvorstandes nahm der Kollege Schliker teil. Der Geschäftsbericht für die Zeit 1925-1927 lag den Delegierten vor und wurde durch den Bezirksleiter, Kollegen Zumbach, ergänzt. Die Mitgliederzahl hat den Friedenshöchstand überschritten. Durch die Neueinteilung des Bezirkes gingen zwei Verwaltungsstellen ein. Neu gegründet wurden die Verwaltungsstellen Lübeck und Hille. — In der Jugendbewegung sind wir vorwärtsgekommen, jedoch sind noch sehr große Erfolge möglich; gute Jugendarbeit ist in Hildesheim geleistet. Die innere Verwaltung hat sich gebessert, die Bezirkskasse ist gut fundiert. Der Mißbrauch mit den beitragsfreien Marken muß energisch bekämpft werden. Auf dem Gebiete des Rechtschutzes ist viel Arbeit geleistet worden. Dank gebührt allen Mitarbeitern, besonders den Vertrauensleuten. Der Fluktuation muß Einhalt geboten werden. Die Revisoren erklären die Wichtigkeit der Kassenführung. Die Aussprache war sehr lebhaft und vom Willen getragen, weiter vorwärtszukommen. Dem Bezirksleiter wurde für seine zwanzigjährige Tätigkeit im Bezirk Anerkennung gezollt. — Kollege Schliker betonte, die Wandergebiete sind auch heute noch die Stammegebiete, aus denen uns die Jugend zukünftig; diese rechtzeitig zu erfassen und einzureihen ist eine sehr wichtige Zukunftsaufgabe. Der Mißbrauch mit den beitragsfreien Marken ist schlimm, das christliche Sittengesetz gilt auch in der Beitragsmoral. Die Bewegung muß vorwärts, damit unser Einfluß weiter wächst. Die grundsätzliche Bedeutung unserer Bewegung muß den christlichen Gemeinschaften mehr vor Augen gestellt werden; Hinweis auf die Bedeutung der Gewerkschaften als öffentliche Körperschaften, Erhalter des religiösen Geistes und Hinweis auf die gesetzliche Betätigung. — Hieran gab Kollege Edermann Bericht von der Generalversammlung. Den gefaßten Beschlüssen wurde von den Delegierten zugestimmt. — Kollege Schliker wies dann auf die Bedeutsamkeit des Filmas hin und wünschte die entsprechende Ausnutzung in der Agitation. Unsere Zeitung „Der Deutsche“ muß mehr gelesen werden, gibt er doch das richtige Rüstzeug. Grundsätzlich ist die Frage, ob wir im Kampf mit den Gegnern als christliche Gewerkschaftsbewegung noch Existenzberechtigung haben. Diese Frage kann zweifellos beantwortet werden, denn: 1. Der marxistische Sozialismus verneint die Gewerkschaftsarbeit, er predigt den Klassenkampf und die sozialistische Entwicklung zum Sozialismus. Der Tarifgedanke ist erst durch die christlichen Gewerkschaften verankert. 2. Die soziale Struktur in

Deutschland wird die Sozialdemokratie nie zur Mehrheit kommen lassen, daher ist unsere Mitarbeit in den bürgerlichen Parteien für den sozialen Aufstieg erforderlich. 3. Der Einheitsorganisationsgedanke ist durch die Sozialdemokratie infolge ihres Religionshasses zerfallen. Unser Bestehen ist daher für die gesamte Arbeiterschaft eine Notwendigkeit. — Für eine geregelte Kassenführung ist die umgehende Abführung der vereinnahmten Gelder unbedingt erforderlich. Es dürfen keine leeren Felder abgestempelt werden, die Beitragsmarken sind zu entwerten. — Der Bezirksvorstand wurde einstimmig wiedergewählt, an Stelle des erkrankten Kollegen Kirchner wurde Weber, Braunschweig, gewählt. — Die Anträge Braunschweig und Leinesfelde wurden dem Bezirksvorstand überwiesen, die übrigen abgelehnt. Beschlössen wurde, ab 1. Oktober die beitragsfreien Marken mit 10 Pf. zu bewerten für die Verwaltung. Die Wiedererrichtung einer Gruppe für Feuerungsmaurer soll im Winter erfolgen. Mit dem Wunsch, das Behörde in die Tat umzusetzen, wurde die Konferenz geschlossen. S. E.

Tarifbewegung

Königsberg i. Pr.

Am 9. Mai d. J. tagte unser Tarifamt zwecks Neuregelung der Akkordpreise der Fuhrarbeiten usw. Desgleichen hatten wir Antrag gestellt, die Städte Wormditt, Mohrungen und Stuhm, die zu der Tarifperiode über 5000 Einwohner hatten, in das Lohngebiet III hineinzuberechnen. In jener Sitzung wurden uns für alle Positionen der Akkordpreise 3 Prozent zugelassen. Des Weiteren wurde entschieden, daß die Städte Wormditt, Mohrungen und Stuhm ab 1. April 1928 zum Lohngebiet III gehörten, mit der Maßgabe, daß der Lohnausgleich in den drei Stappen erfolgte, und zwar sollten zugelegt erhalten:

Table with 3 columns: Position, am 1. Mai, am 1. Aug., am 1. Nov. Rows: a) Maurer, b) Bauhilfsarbeiter, c) Tiefbauarbeiter.

Erstere Entscheidung wurde von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen abgelehnt. Die zweite Entscheidung lehnten die Arbeitgeber ab. Nachdem nun das Haupttarifamt sich mit diesen Streitfragen beschäftigt hatte, mußte sich das Tarifamt Königsberg nochmals mit diesen Streitfragen befassen. Das Tarifamt Königsberg hat nunmehr in seiner Sitzung am 18. August 1928 endgültig entschieden. Für die Entscheidung auf Erhöhung der Akkordpreise gilt die Entscheidung vom 9. Mai d. J., die dahin lautet, daß die Akkordpreise aller Positionen ab 1. Mai 1928 um 3 Prozent erhöht sind. Zur zweiten Entscheidung gilt die Entscheidung vom 31. März 1928, in der es heißt: Die Städte Wormditt, Mohrungen und Stuhm gehören ab 1. April zum Lohngebiet III mit der Maßgabe, daß der Lohnausgleich erfolgt, und zwar erhalten zugelegt:

Table with 3 columns: Position, am 1. Mai, am 1. Aug., am 1. Nov. Rows: a) Maurer, b) Bauhilfsarbeiter, c) Tiefbauarbeiter.

Nach dieser Entscheidung sind nunmehr unsere Kollegen in diesen drei Städten berechtigt, die bisher zu wenig gezahlten Löhne von ihrem Arbeitgeber nachzufordern. Soweit der Arbeitgeber der Aufforderung unserer Kollegen nicht nachkommt, ist uns dieses umgehend zu melden. Wir würden dann von hier aus die betreffenden Arbeitgeber schriftlich auffordern, diese Löhne nachzuzahlen. Sollte unsere Aufforderung erfolglos bleiben, dann müssen wir diesbezüglich Klage beim Arbeitsgericht anstrengen.

Dachdeckergerwerbe

Der Reichstarifvertrag für das Dachdeckergerwerbe vom 18. April 1928 ist mit Wirkung vom 1. April 1928, bezüglich der Löhne ab 1. Juni 1928 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer im Dachdeckergerwerbe einschließlich der Betriebe der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Er erstreckt sich auch auf gelernte Dachdecker in den Dachdeckerbetrieben der Dachpappenindustrie, die überwiegend mit Dachdeckerarbeiten beschäftigt werden.

Als räumlicher Geltungsbereich gilt das Gebiet des Deutschen Reiches.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Paragraphen 12-14 des Tarifvertrages.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 9. Juni 1926 ist mit Ablauf des Vertrages außer Kraft gesetzt.

Stukkateure

Steinitz, E.-S. Am 24. August 1928 fanden Verhandlungen über Abschluß eines Bezirks-Tarifvertrages für Stukkateure vor dem Tarifamt statt, da die Verhandlungen unter den Parteien nicht zum Ergebnis führten. Nach längeren Beratungen waren die gesamten Bestimmungen des Bezirks-Tarifvertrages von den Parteien angenommen worden. Einzig blieb nur die Lohnfrage, die durch den Spruch des Tarifamtes erledigt werden mußte. Der bisherige Stundenlohn für Stukkateure und Kalfiger betrug 1,50 M. Unsere Forderungen betragen ab 1. September bis 31. Dezember 1928 1,77 M. und ab 1. Januar bis 31. März 1929 1,80 M. Für Bildhauer und Modelliere wurde für die gleiche Zeit ein Stundenlohn von 1,85 bzw. 1,88 M. gefordert.

Der gefällte Schiedsspruch sieht für Stukkateure und Kalfiger ab 1. September bis 31. Dezember 1928 einen Stundenlohn von 1,65 M., für Bildhauer und Modelliere 1,73 M. vor. Für die Zeit vom 1. Januar 1929 bis 31. März 1929 für Stukkateure 1,80 M. und für Bildhauer und Modelliere 1,88 M. Eine Erklärungsfrist ist nicht gegeben worden, da die Arbeitgeber diesen Schiedsspruch sofort ablehnten, die Arbeitnehmerorganisationen ihn sofort annahmen.

Die Entscheidung wird somit das Haupttarifamt treffen müssen. Anträge auf Entscheidung sind bereits gestellt worden. S.

Jugendbewegung

Braunsberg (Ostpr.) Am 17. August fand im katholischen Vereinshaus eine Versammlung unserer Lehrlinge statt. Es war ein sehr lehrreicher und erbaulicher Abend für unsere Jugend. Lieder und Gedichte gaben ihm ein jugendliches Gepräge. Verbandsjugendleiter, Kollege Deuninger, hielt eine Ansprache. Er führte die jugendlichen Kollegen im Geiste nach Köln, wo das große Jugendtreffen der jugendlichen Bauarbeiter Westdeutschlands stattgefunden hat. Er gedachte dabei der Kollegen Josef Wiedeburg und Johann Becker, die jedem christlichen Gewerkschaftler ein leuchtendes Vorbild seien. Die ersten Kampffahre und die weitere Entwicklung des Verbandes wurden vor den jungen Kollegen lebendig. Die junge Generation müsse weiterbauen an der Aufwärtsbewegung des Verbandes und damit der Bauarbeitergewerkschaft. Dafür genüge aber nicht allein, daß jeder seiner Arbeit nachkomme und dem Verband gegenüber seine Zahlungspflichten erfülle. Jeder einzelne müsse dazu noch bestrebt sein, sich durch Lesen guter Bücher und Schriften weiterzubilden. Das seien sie sich selbst, das seien sie der ganzen Arbeiterschaft schuldig. Die Gewerkschaftsarbeit würde nur dann von wirklichem Erfolg für die gesamte Arbeiterschaft sein, wenn jeder einzelne vom Willen zum kulturellen Aufstieg bejeelt sei. Fr. Kühnapfel.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Berlin

Am 5. September d. J., abends 7,30 Uhr, findet im Saale Komotnick, Berlin D, Lange Straße 30, eine außerordentliche Verwaltungsstellenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Bericht des Delegierten vom Verbandstag in Danzig;
2. Stellungnahme zu neuen Lohnverhandlungen;
3. Verschiedenes.

Da der Bericht wohl jeden interessieren dürfte und über die zu stellende Lohnforderung gesprochen werden soll, wird erwartet, daß alle Kollegen sämtlicher Berufsgruppen, wie Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter usw., zahlreich und pünktlich erscheinen!

Die Ortsverwaltung: J. A.: Ewald Weber.

Bezirk Karlsruhe

Das Bezirkssekretariat befindet sich ab 1. September Medarstraße 46 (Weierfeld).

Sterbetafel

Am 14. Juni starb unser treuer Kollege, der Stukkateur Heinrich Jost an Herzarterienverkalkung. Ortsgruppe Eisenbach.

Am 26. Juli starb plötzlich infolge Unglücksfalles unser Mitglied Josef Betne im Alter von 24 Jahren. Sein fester Charakter war allen Bekannten und Mitarbeitern das beste Beispiel.

Am 30. Juli starb unser Kollege Josef Schängel im Alter von 26 Jahren. Er war allen Mitarbeitern ein treuer Freund, von frühester Jugend an ein besonders überzeugter Gewerkschaftler, der als Vertrauensmann und Bundelegierter die Interessen seiner Kollegen und des Verbandes zu vertreten wußte.

Verwaltungsstelle Bochum.

Am 1. August starb infolge Unglücksfalles unser treuer Kollege und Vertrauensmann, der Maurer Alois Orloff im Alter von 44 Jahren. Verwaltungsstelle Remscheid.

Am 15. August starb nach kurzer Krankheit unser Kollege Franz Hinz, Einshaler.

Am 27. August starb infolge eines Unfalles unser Kollege Johann Schwannborn, Köln-Diffheim. Verwaltungsstelle Köln.

Unser lieber Kollege Anton Frik starb im Alter von 50 Jahren infolge Lungenerkrankung. Anton Frik war einer der treuesten Kollegen. Zahlstelle Krupp, Essen.

Nach langer Krankheit starb an einem Herzleiden unser Kollege, der Maurer W. Schlicht im Alter von 40 Jahren. Ortsgruppe Dortmund.

Ehre ihrem Andenken!